

**Vorlage Nr. 25/0447**

Federf. Stadtamt: Organisations- und Personalamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Wahlprüfungsausschuss	Wahlleiter Dr. Volker Kreuzer	Vorberatung/Empfehlung	03.12.2025	5
Rat	Ratsherr Liedtke	Entscheidung	18.12.2025	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Feststellung der Gültigkeit der Wahlen am 14.09.2025 (Hauptwahlen) und 28.09.2025 (Stichwahl)**

- a) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck**
- b) der Vertretung der Stadt Gladbeck**
- c) der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder (neu: Ausschuss für Chancengleichheit und Integration)**
- d) Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck**

**Begründung:**

**I. Feststellung der Wahlergebnisse**

Der Wahlausschuss der Stadt Gladbeck hat in seinen Sitzungen am 16.09.2025 (Hauptwahlergebnisse) und 01.10.2025 (Stichwahlergebnis) die amtlichen Endergebnisse der o.g. Wahlen festgestellt.

**II. Bekanntgabe der Wahlergebnisse**

Die öffentliche Bekanntgabe der festgestellten Wahlergebnisse erfolgte für

- a. die Hauptwahl im Amtsblatt Nr. 23/25 vom 22. September 2025,

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

b. die Stichwahl im Amtsblatt Nr. 24/25 vom 2. Oktober 2025.

### **III. Entscheidung des Rates über die Gültigkeit der Wahlen**

#### 1. Gesetzliche Regelungen

Gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so sind die Wahlen für gültig zu erklären.

Nach § 66 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) legt der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung der Wahlergebnisse vor.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Rat einen Vorschlag über den von ihm im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss zu unterbreiten.

## 2. Vorprüfung im Einzelnen

### 2.1 Einsprüche

Es liegen 2 Einsprüche vor. Diese sind jedoch unbegründet und zurückzuweisen (siehe Vorlage Nr. 25/0446).

### 2.2 Amtliche Vorprüfung

2.2.1 In der Sitzung liegen für **alle Wahlen** zur Einsichtnahme bereit:

- Wahlniederschriften der Stimmbezirke
- Ergebniszusammenstellung
- Sitzberechnung (Rat- und Integrationsratswahl).

#### 2.2.2 Ergebnis amtliche Vorprüfung Kommunalwahlen

Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen oder den Wahlhandlungen wurden nicht festgestellt.

Die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, die Wahl des Rates der Stadt Gladbeck, die Integrationsratswahl jeweils vom 14.09.2025 und die Stichwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vom 28.09.2025 sind demzufolge gültig.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

**keine wesentliche Klimarelevanz**

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**keine negative oder eine positive Klimawirkung**

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**eine negative Klimawirkung**

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

1. Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck am 14. September 2025 wird gem. § 46 b) i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
2. Die Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck am 14. September 2025 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
3. Die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder am 14. September 2025 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
4. Die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck am 28. September 2025 wird gem. § 46 b) i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Der Wahlleiter



---

- Dr. Volker Kreuzer -

---

In der Sitzung des

**Wahlprüfungsausschusses**

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am 03.12.2025 wurde wie folgt beschlossen: